

dadurch menniglich wisse was gebawet oder baw  
hafftig gehalten / vñ das ihenige / so sich zu Quat  
tember gelde vñ andern zugeben gepürt / möge ein  
bracht werden. Wue aber ein Schichtmaister / die  
auffgenomē zugehörnde lehen / oder massen / einer  
yeden zechen die er inne hat / in der Rechnung nicht  
namhafftig machen / vñ doch befundē würde / das  
sie gebawet vñ bawhafftig gehalten / Vmb solche  
verseumlichkeit / so offte vnd welchen das geschiet / soll  
der Schichtmaister / vñ einer jeden zechen fünff gül  
den zu peen vñ busse geben / oder xiiij. tage auff sein  
Kost / in der Tümnitz gefenglich enthalden werden.  
Würde aber ein Schichtmaister / odder innehaber  
der zechen / seine zechen / lehen oder massen / zurzeit /  
irgent ein Quattember / gantz nicht vorrechē / noch  
vorrecessen / die sollen / wie oben berurt / in fürstlich  
freyes gefallen sein. Vnd ap die von ymande gemut  
tet / vnd auffgenohmen / das soll er fug vnd recht  
haben / vñ darbey bleiben. Vñ die vorigen Bewegt  
en sollen vnd mögen sich yhres schadens an yhren  
Schichtmaister / der solchs verlasset / erholen.

### Der C. xiiij. Artikel.

Wie man sich gegen den Schichtmaistern /  
so in iren Registern geirret / halden soll.

Vnd als auch / in zeit der Rechnung / in Regi  
stern der Schichtmaister / viel vnfeis vñ nachlessi  
keit gespüret / derwegen die Beysitzer / vñ verhörer  
der Rechnungen / hohen vleis / vnd gutt eigentlich  
auffsehen vñ achtüg haben müssen / das solchs den  
Bewergken nicht zunachteil reichte. Dierumb soll  
nun